

Begründung:

Der Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 14.07.1997 bis 01.08.1997 frühzeitig gemäß § 3 (1) BauGB ausgelegt. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden durch

- die Rechtsanwälte Berghaus, Hartmann, Duin, Berghaus jun. für die Windpark Borssum Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- die Grundeigentümerin Margret Thamm, Alter Kirchweg 22, 38518 Neubokel
- die Grundeigentümerin Alice Kleimaker, Widdelwehrster Warf 5, 26725 Emden
- den Grundeigentümer Dr. H. Lübbers, Hohnstorfer Straße 84, 29553 Brunsbüttel
- den Grundeigentümer Albert Knoop, Pogumer Weg 3, 26725 Emden,
- den Grundeigentümer Lucas Smidt, Grimersumer Reihe 10, 26736 Krummhörn,
- den Grundeigentümer Jacob Betten, Hachstraße 1, 26725 Emden,
- die Grundeigentümerin Irmgard Wessel, Mühlenstraße 45, 59071 Hamm,
- den Grundeigentümer Johann Janssen, Wykhoffweg 68, 26725 Emden.

nachstehende im Wortlaut fast identische Anregungen und Bedenken geäußert:

"Der Windpark Borssum war keine Idee der Gesellschafter, der Windpark Borssum Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der Grundstückseigentümer in dem fraglichen Bereich, die überwiegend auch Gesellschafter sind. Vielmehr wurde er von Ihnen selbst, der Stadt Emden - initiiert und planerisch wegen der besonders geeigneten Lage bis zur Genehmigung der seinerzeitigen Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Weser-Ems zeitgleich mit den Planungen für den Vorrangstandort Wybelsum vorangetrieben.

Auch nach der Genehmigung der seinerzeitigen Flächennutzungsplanänderung hat es ein ständiges weiteres Zusammenwirken Ihrerseits mit der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft bei dem weiteren Vorantreiben der Planungen für die Errichtung der Windenergieanlagen in dem Vorrangstandort gegeben.

Die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft und die Grundstückseigentümer sind dabei all Ihren Aufforderungen nachgekommen, haben alle Gutachten und Untersuchungen in Auftrag gegeben und alle durch den zukünftigen Windparkbetreiber zu erbringenden Planungsleistungen erbracht. Wir dürfen insoweit auch auf Ihr Schreiben vom 12.02.1996 an die Firma Enercon GmbH, Aurich, verweisen.

Der Standort Borssum hat sich bei allen Untersuchungen - insbesondere auch bei denen in naturschutzfachlicher Hinsicht - als besonders geeignet erwiesen. Die Gutachten liegen seit langem vor und enden mit besonders positiven Bewertungen. In naturschutzfachlicher Hinsicht wird diese Bewertung auch von den anerkannten Naturschutzverbänden geteilt. Eine Umweltverträglichkeitsstudie für den Standort Wybelsum, an dem die Anlagenzahl gegenüber den bisherigen Planungen offenbar deutlich erhöht werden soll, liegt dagegen nach diesseitigem Kenntnisstand bisher nicht vor. Einwendungen von Anwohnern gibt es nach diesseitigem Kenntnisstand nur im Hinblick auf Wybelsum, nicht dagegen im Hinblick auf den Standort Bors-

sumer Hammrich.

In dem Vorrangstandort Borssum waren zuletzt insgesamt 14 Windenergieanlagen zu je 1,5 MW Leistung geplant, also 21 MW. Zusammen mit den bereits in Emden installierten Anlagen würde damit auf dem Stadtgebiet die durch das Landesraumordnungsprogramm vorgegebene Leistung von 30 MW erreicht. Für den bisher wesentlich kleiner geplanten Standort Wybelsum werden dagegen offenbar nun 68 MW geplant.

Daraus ergibt sich das Erfordernis eines zusätzlichen Umspannwerkes und offensichtlich auch einer kilometerlangen 110 kV Freileitung. Gegen letztere werden nach diesseitigem Kenntnisstand erhebliche Bedenken in ökologischer Hinsicht vorgebracht. Wenn es bei der bisherigen Aufteilung auf die beiden Standorte bliebe, würde ein zusätzliches Umspannwerk nicht erforderlich.

Das zusätzliche Umspannwerk in Wybelsum wiederum erfordert, damit es überhaupt wirtschaftlich gerechtfertigt werden kann, eine deutlich größere installierte Leistung, weshalb durch Sie jetzt eben offenbar eine Planung verfolgt wird, derzufolge 30 im Hinblick auf das Landesraumordnungsprogramm nicht erforderliche 1,5 MW-Windkraftanlagen auf Emders Stadtgebiet installiert werden müssen. Dadurch ergibt sich auch ein entsprechender, viel größerer Landschaftsverbrauch als nach den ursprünglichen Planungen.

Die Windpark Borssum Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH würde in Borssum die Windenergieanlagen gemäß dem jetzt beantragten Bauabschnitt I betreiben. Jeder dieser Standorte liegt auf dem Versorgungsgebiet der Energieversorgung Weser-Ems AG. Irgendeine Belastung der Stadtwerke Emden GmbH oder mittelbar der Einwohner der Stadt, die ohnehin nicht entstünde, ist daher ausgeschlossen.

Im übrigen wird auf die bevorstehende Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes verwiesen, mit der nach allen jetzt vorliegenden Gesetzgebungsvorschlägen eine Klarstellung der sogenannten Härtefallregelung erfolgen wird, aufgrund derer ohnehin keine weiteren Belastungen auf die Stadtwerke Emden GmbH und die EWE AG zukommen würden.

Die auch im Hinblick auf den Landschaftsverbrauch und alle sonstigen Kriterien weitaus besser geeignete Aufteilung der Errichtung weiterer Windenergieanlagen auf die beiden Standorte in dem bisher geplanten Umfang würde also ohne nachvollziehbare Begründung aufgegeben werden, obwohl die bisherige Planung unter Berücksichtigung aller Kriterien besser war und das Windparkprojekt im Borssumer Hammrich, so wie es von Ihnen, der Stadt Emden, geplant war, von den beteiligten Bürgern im Vertrauen auf die zugesagte Unterstützung durch die Verwaltung unter hohen Kosten planungsmäßig nahezu abgeschlossen ist.

Es wird daher davon ausgegangen und dringend gebeten, daß die dementsprechenden jetzigen Planungen korrigiert werden, die jetzt vorgeschlagene Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgt und vielmehr im Sinne des bisherigen Flächennutzungsplanes die Planungen weiter vorangetrieben werden."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes -Windenergie- verfolgte das Ziel der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung; hier: Umsetzung der Vorgabe des LROP 94 im Stadtgebiet Vorrangstandorte für Windenergie mit einer Kapazität von mindestens 30 MW bereitzustellen.

Auf Grundlage des Flächenbedarfs der damals dem Stand der Technik entsprechenden Anla-

gentypen mit 0,5 MW (500 KW) Leistung mußten für das Stadtgebiet zwei Vorrangstandorte im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Neben dem im Westen der Stadt gelegenen Wybelsumer Polder hatte das Gebiet im Borssumer Hammrich auf Grund der Windhöffigkeit und des geringeren Eingriffes in Natur und Landschaft im östlichen Stadtgebiet die beste Standorteignung.

Die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen ermöglicht heute den Einsatz von 1,5 MW Anlagen. Es ist im Stadtgebiet nur noch ein Standort für die Erfüllung der raumordnerischen Vorgaben erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt hierfür den Vorrangstandort im Wybelsumer Polder auf Grund

- der besseren Windhöffigkeit,
- der durch Flächennutzungsplan und LROP industriell vorgeprägten Aufgabe des Wybelsumer Polders,
- des geplanten Nebeneinanders von Windenergiegewinnung und gewerblicher Nutzung; dies wurde im Baugenehmigungsverfahren der EWE-Anlagen durch Lärmoptionen für Gewerbe berücksichtigt,
- der mittlerweile durch UVS nachgewiesenen Eignung des Standorts hinsichtlich Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Erforderlichkeit der in dem Schreiben angesprochenen 110-kV-Leitung ergibt sich aus der Gesamtheit der im Raum der südlichen Krummhörn und in Wybelsum geplanten Windparks.

Die im ROV zur 110-kV-Leitung vorgebrachten ökologischen Bedenken bezogen sich dabei vordergründig auf die Querung des Knockster Tiefes als Freileitung. Eine Aufgabe des Vorrangstandortes Wybelsumer Polder würde nicht zur Aufgabe der geplanten 110-kV-Leitung führen.

Von betroffenen Grundstückseigentümern sind im Verfahren der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Bedenken gegen beide Vorrangstandorte geäußert worden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand vom 14.07.1997 bis zum 22.08.1997 statt. Bedenken und Anregungen wurden geäußert von:

1. Wasser- und Bodenverband Emden-Riepe (Schreiben vom 20.08.1997)

Der Wasser- und Bodenverband erhebt Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung. Im Vertrauen auf die vom Rat der Stadt Emden 1994 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes -Windenergie- haben die Eigentümer der betroffenen 147 ha großen Fläche bisher erhebliche Geldmittel in die nahezu abgeschlossene Planung des Windparkprojektes investiert. Diese Investition ist vergeblich, wenn die hier anstehende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes realisiert wird. Sollte es dennoch zu einer Änderung kommen, sollte aus Gründen der Fairneß Ihrerseits eine Erstattung des verauslagten Betrages erfolgen, auch wenn im § 245 b des Baugesetzbuches ein solcher Entschädigungsanspruch nicht vorgesehen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes -Windenergie- begründete kein Baurecht für den Bau von Windkraftanlagen im Borssumer Hammrich. Durch Verfügung vom 07.02.1995 der Bezirksregierung Weser-Ems war der Stadt Emden aufgegeben, zur Realisierung von Windkraftanlagen eine Bebauungsplanung oder Vorhaben- und Erschließungsplanung durchzuführen, da wesentliche öffentliche Belange in der 16. FNP-Änderung nicht gelöst waren. Auf die Aufstellung dieser Pläne i. S. des BauGB besteht von privater Seite kein rechtlicher Anspruch. Insofern bestand kein Vertrauensschutz auf die 16. Änderung des FNP. Da es zu keiner vertraglichen Vereinbarung mit der Windpark Borssum Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH gekommen ist, wird von der Verwaltung eine Erstattung von verauslagten Kosten nicht für notwendig erachtet.

2. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Jägerschaft Emden (Schreiben vom 11.08.1997)

Die Landesjägerschaft regt wegen der durch technische Weiterentwicklung von Windkraftanlagen bedingten hohen Überschreitung der landesplanerischen Mindestvorgabe 30 MW Windenergieerzeugung an, auch über eine Reduzierung der Vorrangflächen im Wybelsumer Polder nachzudenken.

Die Landesjägerschaft hält den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen für sehr hoch. Insbesondere sieht sie die Landschaftsrahmenplan-Ziele, den wandernden und rastenden Vögel Wege durch die Landschaft offenzuhalten und biotopvernetzende Strukturen zu sichern, gefährdet.

Die Landesjägerschaft sieht die Möglichkeit, die Zahl der Windkraftanlagen zu reduzieren und damit den Landschaftsverbrauch zu minimieren.

Eine Reduzierung der Anlagenzahl würde auch eine drohende Strompreiserhöhung durch übermäßige Windenergieerzeugung entgegenwirken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorrangstandort für Windenergie Wybelsumer Polder ist nicht Gegenstand der 21. Änderung des FNP's, die sich ausschließlich mit dem Standort Borssumer Hammrich befaßt.

Durch die Errichtung des Windparks wird die Fläche im Wybelsumer Polder einer industriellen Nutzung zugeführt, wie sie schon seit vielen Jahren Zielsetzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emden ist. Die Entwicklung steht im Einklang mit den Zielsetzungen des Landesraumordnungsprogrammes, das den Standort Wybelsumer Polder als Fläche für Windenergieanlagen vorsieht. Ziel der dezentralen Windenergieentwicklung in Niedersachsen soll auch die Vermeidung eines zusätzlichen Großkraftwerkes auf dem Rysumer Nacken sein, was u. a. auch ein breitgefächertes Freileitungsnetz um Wybelsum herum zu Folge hätte.

Für den Standort Wybelsumer Polder wurde in der Zwischenzeit vom Niedersächsischen Umweltministerium eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgestellt, die zu dem Ergebnis kommt, daß der Windpark einen Eingriff erzeugt, aber umweltverträglich gebaut werden kann.

Aus Sicht der beteiligten Unteren Naturschutzbehörde ist es positiv zu sehen, das von zwei Windparkstandorten einer entfällt, da gesamtstädtisch gesehen ein größerer Eingriff (WP Borssum) entfällt. Dies kommt dem Vogelzug Petkumer Deichvorland - Hinterland zugute.

3. Naturschutzbund - Kreisgruppe Emden (Schreiben vom 09.08.1997)

Es ist für den Naturschutzbund nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde ausschließlich Windenergieanlagen im Wybelsumer Polder errichtet werden sollen.

Der Windenergiestandort in Borssum ist im Vergleich zu der vorgesehenen großflächigen dimensionalen Windenergienutzung in einem "Windgroßpark" in Wybelsum relativ konfliktarmer. Bei einer WKA-Planung in Borssum würden sich keine Beeinträchtigungen für die Avifauna ergeben. Während im Wybelsumer Polder Naturschutzbelange, insbesondere der Vogelzug und das Rastvogelvorkommen sowie die Lebensqualität der Anwohner, durch den überdimensionalen Windpark mit der zusätzlich zu erstellenden Hochspannungsleitung erheblich belastet und eingeschränkt werden.

Für mehrere bestandsbedrohte durchziehende Vogelarten haben die Spüflflächen und die angelegten Kompensationsbiotope eine exponierte Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotope. Sollte der Windpark das geplante Ausmaß und die Dimension erreichen, werden die Auswirkungen von dem Windpark auch das Einzugsgebiet der Biotope tangieren und somit auch zu gravierenden Konfliktsituationen und Gefährdungen für die Vogelwelt führen.

Demzufolge würden bei einer Realisierung des Windenergiegroßparks in Wybelsum naturschutzrechtliche Konfrontationen mit der EU-Vogelschutzrichtlinie entgegenstehen.

Der Naturschutzbund stellt die Forderung, daß der Beschluß zur Aufgabe des Windenergiestandortes in Borssum revidiert wird, da die Ausschlußkriterien bezüglich einer Standortausweisung in Borssum fragwürdig und nicht erkennbar sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sh. Stellungnahme zu Landesjägerschaft.